



## Ein modernes Antidiskriminierungsrecht für Deutschland!

**Pressemitteilung zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes (BT-Drs 15/4538) im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 07. März**

„Leben ohne Rassismus – Netzwerk der Antidiskriminierungsbüros in NRW“ begrüßt als zur Stellungnahme im Ausschuss aufgeforderter Verband den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Umsetzung vier europäischer Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung. Deutschland macht damit einen wichtigen Schritt in Richtung eines zeitgemäßen, den europäischen Standards entsprechenden Antidiskriminierungsrechtes.

Der Entwurf sieht ein einheitliches Antidiskriminierungsgesetz (ADG) für den beschäftigungs- und zivilrechtlichen Bereich vor. Dieses setzt ein deutliches Signal für ein menschenwürdiges Leben aller Mitglieder unserer Gesellschaft und schafft für die Betroffenen die Möglichkeit, gleiche soziale, politische und kulturelle Rechte stärker als bisher einzufordern und sich gegen Benachteiligungen wirksamer zur Wehr zu setzen.

Positiv zu bewerten ist die Aufnahme aller in den EU-Richtlinien genannten Diskriminierungsmerkmale (s.o.) im Arbeits- **und** grundsätzlich auch im Zivilrecht. Damit wird ein konsistentes Antidiskriminierungsrecht für alle genannten Gruppen geschaffen, das auch ausdrücklich Mehrfachdiskriminierungen ächtet.

Entgegen der Polemik einflussreicher Wirtschaftsverbände bedeutet ein ADG keineswegs das Ende der Privatautonomie. Es ist vielmehr ein wichtiger Schritt zur Realisierung der Vertrags- und damit auch Handlungsfreiheit für diejenigen, denen bisher aufgrund von Benachteiligungen der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verwehrt geblieben ist.

Eine Prozesswelle wird durch das neue Antidiskriminierungsgesetz nicht über Deutschland hereinbrechen, wie Erfahrungen mit ähnlichen Gesetzen in anderen europäischen Ländern und im Bereich der Geschlechtergleichstellung im deutschen Arbeitsrecht zeigen. Vielmehr legt der heftige Widerstand aus weiten Teilen der Wirtschaft die Vermutung nahe, dass dort Diskriminierungen in nicht unerheblichem Ausmaß stattfinden.

Wer die oben genannten Gruppen bei der Vergabe von Verträgen oder im Arbeitsleben gleich behandelt, hat keine Klage und zusätzliche Lasten durch umfangreiche Dokumentationen zu befürchten. Nur diejenigen ArbeitgeberInnen und AnbieterInnen von Gütern und Dienstleistungen, welche fortgesetzt ArbeitnehmerInnen und KundInnen aufgrund von ethnischer Herkunft; des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung diskriminieren, müssen mit Klagen rechnen, bei denen sie die Beweislast tragen.

Gleichwohl gibt es beim Antidiskriminierungsgesetz Nachbesserungsbedarf: Die Regelung in § 33 zur Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen ist bei weitem nicht ausreichend, da klare Angaben zur Strukturierung dieser Zusammenarbeit und der Kompetenzverteilung fehlen. Außerdem sind keine Regelungen zur Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen vorgesehen, wie es in Art. 13 der EU-RL 2000/43/EG gefordert wird.

„**Leben ohne Rassismus – Netzwerk der Antidiskriminierungsbüros in NRW**“ fordert eine möglichst flächendeckende Struktur von Beratungsstellen auf Landesebene und in den Kommunen, um ein niedrig schwelliges, ortsnahe Beratungsangebot sowie die effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.

**Leben ohne Rassismus – Netzwerk der Antidiskriminierungsbüros in NRW** (ADB Aachen, ADB Köln, ADB Lippe, ADB Südwestfalen, ARIC-NRW e.V., Planerladen Dortmund)

<http://www.NRWgegenDiskriminierung.de>

**Ansprechpartner: Hartmut Reiners, ARIC-NRW e.V.; 0203–93 51 570 oder 0174 135 9912**

**Susanne Laaroussi, ADB Köln; 0221–510 18 47**